

Ausbildungsvertrag nach § 114 Abs. 2 KFG 1967 für AM „79.02 → 79.01“

abgeschlossen zwischen:

[NACHNAME] [VORNAME]

und

Fahrschule Drexel (Fahrschulbesitzer Reinold Drexel), 6830 Rankweil, Ringstraße 41 (im Folgenden: „[die] Fahrschule“)

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

I.1. Gegenstand

[NACHNAME] [VORNAME] und die Fahrschule Drexel (gemeinsam auch als „[die] Vertragsteile“ bezeichnet) schließen einen Ausbildungsvertrag für die uneingeschränkte Lenkberechtigung für die Klasse AM ab. Dies wird ab nun als „Fahrschulpaket Klasse AM“ bezeichnet. Derzeit ist die vorhandene Lenkberechtigung für die Klasse AM eingeschränkt auf den harmonisierten Gemeinschaftscode 79.02 („vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“). Es sollen also ab nun auch einspurige Motorfahräder gefahren werden dürfen.

Das Entgelt umfasst nur die obigen Leistungen der Fahrschule, nicht sonstige Leistungen anderer, wie z.B. Abgaben, Vorschreibungen und Gebühren an Behörden sowie Kosten von Lernunterlagen. Diese Leistungen werden vom Ausbildungsvertrag nicht umfasst und müssen daher zusätzlich zu den Ausbildungskosten bezahlt werden. Eine Übersicht dieser Kosten werden im ebenfalls mit diesem Ausbildungsvertrag übergebenen „Infoblatt“ aufgelistet.

Zusätzliche, freiwillige Praxislektionen sind im Fahrschulpaket nicht enthalten.

Vertragsgegenstand ist nur die Vermittlung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, um den Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung zu erbringen. Vertragsgegenstand ist aber nicht der positive Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung durch [NACHNAME] [VORNAME] selbst. Die Fahrschule haftet nicht für den erhofften und erwarteten positiven Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung von [NACHNAME] [VORNAME] durch die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer. Dieser hängt von Fahrzeugbeherrschung, Koordinationsfähigkeit und der Umsetzung von Verkehrsregeln ab. Es ist die Obliegenheit von [NACHNAME] [VORNAME] am vorgeschriebenen praktischen Unterricht lückenlos teilzunehmen und sich zielstrebig um den Ausbildungserfolg zu bemühen.

Von diesem Ausbildungsvertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

[NACHNAME] [VORNAME] erklärt, dass keine Gründe vorliegen, welche die Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse AM ausschließen und bestätigt die Voraussetzungen der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung zu erfüllen, damit eine gesetzeskonforme Ausbildung durch die Fahrschule erbracht werden kann.

Das durch die Fahrschule an [NACHNAME] [VORNAME] zeitgleich mit diesem Ausbildungsvertrag ebenfalls übermittelte „Infoblatt“ der Fahrschule der Klasse AM regelt Details der Fahrschulausbildung näher (z.B. Termine von theoretischen Kursen u. dgl.) und ist Teil des Ausbildungsvertrags.

II. Beginn der Ausbildung, Dauer und Beendigung des Ausbildungsvertrags

II.1. Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt mit der ersten in Anspruch genommenen Fahrschulleistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrags folgt.

II.2. Beendigung des Ausbildungsvertrags

Der Ausbildungsvertrag endet mit der vollständigen Inanspruchnahme des gebuchten Fahrschulpakets, auf jeden Fall mit dem Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung gegenüber der Fahrlehrerin / dem Fahrlehrer.

Der Ausbildungsvertrag endet auch, sofern [NACHNAME] [VORNAME] nicht innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrags mit der Ausbildung beginnt. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet. Der Ausbildungsvertrag endet vorzeitig, wenn die zuständige Führerscheinbehörde die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen von [NACHNAME] [VORNAME] als für nicht gegeben einstuft. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet.

III. Erfassung der Kundendaten und Datenschutz

Die Fahrschule ist beim österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der Nummer DVR: 0939013 eingetragen.

[NACHNAME] [VORNAME] erteilt sowohl nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie nach dem Datenschutzgesetz die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Personenangaben durch die Fahrschule. Die Personendaten dienen ausschließlich der Verwaltung des Ausbildungszwecks. Darunter fällt etwa die Korrespondenz mit der Führerscheinbehörde und dem Führerscheinregister. [NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich, während der Dauer des Ausbildungsvertrags jede Änderung der bei der Anmeldung erfassten Personendaten, wie z.B. geänderter Familienname, Adressänderung u. dgl. unverzüglich der Fahrschule schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc mitzuteilen.

[NACHNAME] [VORNAME] willigt ausdrücklich in eine kostenlose „Fahrschule-Schüler-Kommunikation“ ein. Die Fahrschule kann telefonisch, per Messenger-Dienst oder per SMS etwa an praktische Fahrlektionen, den aktuellen Ausbildungsstand oder allgemeine Verwaltungsangelegenheiten erinnern, ebenso darf der gesetzliche Vertreter über den Stand der Führerscheinausbildung informiert werden. Die persönlichen Daten dürfen auch über das Fahrschulsekretariat an die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer weitergegeben werden und die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer darf [NACHNAME] [VORNAME] im Falle einer Verschiebung oder Absage einer Fahrlektion per Telefon und/oder SMS kontaktieren. Auch sind Information per E-Mail vom „Fahrschule-Schüler-Kommunikationsangebot“ umfasst und es können weiterführende Informationen über Fahrschulangebote der Fahrschule übermittelt werden. Die Fahrschule wird aber ohne Rückfrage keinen Namen und kein Bild von [NACHNAME] [VORNAME] auf der Homepage der Fahrschule veröffentlichen. [NACHNAME] [VORNAME] nimmt zur Kenntnis, dass von einem jederzeitigen Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden kann und bereits erteilte Einwilligungen widerrufen werden können.

IV. Praktische Ausbildung

IV.1. Allgemeines

Die Dauer einer praktischen Unterrichtseinheit (=Fahrlektion) beträgt 50 Minuten. Die praktische Fahrausbildung erfolgt im Rahmen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie des Ausbildungsprogramms der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, die gesamte Ausbildung zu absolvieren.

IV.2. Anmeldung und Absage von Terminen für praktischen Fahrlektionen

Die Anmeldung zu praktischen Fahrlektionen erfolgt persönlich oder telefonisch im Fahrschulsekretariat oder schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc. Bei telefonischer Anmeldung ist ein schriftlicher Zeitabgleich des eingeteilten Termins der Fahrlektionen durch [NACHNAME] [VORNAME] aus Dokumentationsgründen empfehlenswert. Die Zuteilung der praktischen Fahrlektionen für [NACHNAME] [VORNAME] zu einer bestimmten Fahrlehrerin / einem bestimmten Fahrlehrer und/oder zu einem bestimmten Schulfahrzeug ist ausgeschlossen. Rechtzeitig geäußerte Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Absagen von vereinbarten praktischen Fahrlektionen sind bis zu achtundvierzig Stunden vor dem Termin entweder persönlich vor Ort im Fahrschulsekretariat oder schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc kostenlos möglich. Eine telefonische Absage wird ausgeschlossen. Eine Absage im Wege einer Mitteilung an die Fahrschule durch Dritte (außer durch den gesetzlichen Vertreter) oder durch Messenger-Dienste ist ebenfalls ausgeschlossen. Samstage, Sonn- und Feiertage sowie Montage bleiben bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht. Kurzfristiger erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zu Fahrlektionen, aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, Verschlafens, Unfällen, u. dgl.) von [NACHNAME] [VORNAME] berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung eines Pauschal-Kostensatzes in der Höhe von xx € brutto pro vereinbarten Termin. Falls die Absage wegen plötzlicher Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc erfolgt und gleichzeitig ein Arzt-Attest über diese plötzliche Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc übermittelt wird, wird nur ein reduzierter Pauschal-Kostensatz in der Höhe von xx € brutto pro vereinbarten Termin verrechnet.

IV.3. Fahrtauglichkeit bei Fahrlektionen

[NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich und bestätigt das vor Antritt jeder Fahrlektion durch eigenhändige Unterschrift, nur in einem fahrtauglichen Zustand an Fahrlektionen teilzunehmen, also in einem derartigen körperlichen und geistigen Zustand zu sein, in dem das Fahrzeug sicher beherrscht werden kann, die für den Straßenverkehr notwendige Aufmerksamkeit und Reaktionsbereitschaft gegeben ist und keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgifte besteht. Sollte [NACHNAME] [VORNAME] übermüdet oder übernachtigt sein, eine ansteckende Krankheit haben oder sonst ein Umstand eingetreten sein, der hindert, das Fahrzeug sicher lenken zu können, wird dieser Umstand der Fahrschule sofort mitgeteilt werden. Erscheint [NACHNAME] [VORNAME] in einem nicht fahrtauglichen Zustand zur praktischen Fahrlektion, gilt dies als unentschuldigter Absage. [NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, allenfalls von der Führerscheinbehörde erteilten Auflagen (z.B. Sehbehelf) bei allen Fahrlektionen strikt einzuhalten.

IV.4. Unpässlichkeit während der Fahrlektion

Sollte während der Fahrlektion plötzlich Übermüdung oder Übelkeit oder (Muskel-)Schwäche oder Sehstörung oder Konzentrationsschwierigkeit u. dgl. bemerkt werden, so muss sofort eine Mitteilung an die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer erfolgen, damit von der Fahrlehrerin / dem Fahrlehrer beurteilt werden kann, ob die Fahrlektion abgebrochen werden muss und wann (oder ob) sie wieder fortgesetzt werden kann. Muss diese Fahrlektion aus oben genannten Gründen abgebrochen werden, kann diese Fahrlektion gesetzlich nicht angerechnet werden und ist auf Kosten von [NACHNAME] [VORNAME] nachzuholen.

IV.5. Praktische Ausbildung

Damit eine Eigengefährdung möglichst geringgehalten werden kann, ist die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fahrlektion der Klasse AM mit einem einspurigen Moped das Tragen geeigneter Schutzbekleidung. **Diese besteht mindestens aus einem vorschriftsmäßigen Helm und einer geeigneten Kleidung:** Festes Schuhwerk, Motorradhandschuhe, feste Jacke mit langen Ärmeln und feste, lange Hose. (Quelle: Seite 26 des amtlichen Prüferhandbuchs).

Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Leistungsfreiheit der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] wird daher diese Ausrüstung und Kleidung zu jeder Fahrlektion mitbringen. Es ist aus Gründen der Hygiene vertraglich ausgeschlossen, dass die Fahrschule die geeignete Schutzbekleidung, oder auch nur Teile der geeigneten Schutzbekleidung, zur Verfügung stellt. Kann die vereinbarte Fahrlektion wegen nicht ausreichender Ausrüstung und Kleidung nicht durchgeführt werden, gilt dies als unentschuldigte Absage (siehe Punkt IV.2. dieses Ausbildungsvertrags).

IV.5.1. Optimale Motorradschutzbekleidung für die praktische Ausbildung mit einem einspurigen Moped (zur Information)

- Geprüfter und passender Motorradhelm mit Kinnschutz (optimal ein Vollvisierhelm mit Doppelscheibenvision; schlechter sowohl ein Jethelm wegen oft fehlendem Kinnschutz als auch ein Motocrosshelm mit Brille. Nicht erlaubt sind Fahrradhelm oder Baustellenhelm, Braincap usw.)
- Eng anliegende Motorradjacke (optimal aus Leder oder Textiljacke und/oder Thermojacke. Leder ist grundsätzlich reiß- und abriebfester als Textil; schlecht sind Softshelljacken). Sie sollte eng anliegen, optimal mit Rücken-, Schulter und Ellbogenprotektoren. Nicht erlaubt sind „nur“ Pullover, T-Shirt oder Trainingsjacke
- Motorradhose (optimal aus Leder oder Textilhose oder Funktionshose oder „Bikerjeans“ aus abriebfestem Material mit speziellem Innenfutter und Knieprotektoren, optimal mit Hüft- und Knieprotektoren. Leder ist grundsätzlich reiß- und abriebfester als Textil; nicht erlaubt sind Jogginghosen, Leggings, Trainingshosen usw.)
- Motorradschuhe oder Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz und griffiger Sohle (nicht erlaubt sind offene Schuhe, Flip-Flops, Sandalen, Stoffschuhe, Clogs usw.)
- Motorradhandschuhe (optimal aus Leder mit Verstärkung an den gefährdeten Stellen wie Handballen und Fingerknöchel; nicht erlaubt sind Handschuhe aus Wolle, Stoff, Fleece, Fäustlinge, Arbeitshandschuhe, Skihandschuhe usw.)
- Empfehlenswert wären auch: Nierengurt, Regenkombi bei schlechter Witterung, Sturmhaube, Kälteschutz und Protektoren, falls keiner in der Motorradjacke integriert ist. Sie schützen exponierte Körperstellen wie Knie, Schultern und Ellbogen

IV.6. Sonstiges

Die Benützung von Schulfahrzeugen und sonstigen Schulungseinrichtungen ist nur im Beisein eines Mitarbeiters der Fahrschule gestattet. Bei der praktischen Ausbildung ist den Anordnungen der Fahrlehrerin / des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Schäden, die durch das Nichtbefolgen von Anordnungen entstehen, sind von [NACHNAME] [VORNAME] zu ersetzen. Bei technischen Mängeln des Schulfahrzeugs können vereinbarte Fahrlektionen von der Fahrschule verschoben werden. Werden entfallene Fahrlektionen nachgeholt und zu einem späteren Termin angeboten, stehen [NACHNAME] [VORNAME] für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der praktischen Fahrlektionen hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

Die praktische Fahrlektion beginnt am Fahrschulstandort (Adresse: 6830 Rankweil, Ringstraße 41) oder am Übungsplatz der Fahrschule (Adresse: 6830 Rankweil, Churer Straße 28c) und endet dort. Die praktischen Unterrichtseinheiten finden ausnahmslos mit Automatikfahrzeugen statt. Es werden keine Fahrzeuge mit Schaltgetriebe verwendet!

Bei gewünschter Selbststellung eines Fahrzeugs von [NACHNAME] [VORNAME] für praktische Fahrlektionen wird der gleiche Fahrschultarif wie bei Verwendung eines Schulfahrzeugs verrechnet. Wir empfehlen in einem solchen Fall die Haftpflichtversicherung zu informieren, dass nach § 18 Abs. 1 FSG praktische Schulungen mit diesem Fahrzeug durchgeführt werden. Es ist auf jeden Fall ausgeschlossen, dass die Fahrschule für Schäden an dem von [NACHNAME] [VORNAME] gestellten Fahrzeug aufkommt. Wenn sich das selbstgestellte Fahrzeug in einem nicht betriebs- und/oder verkehrssicheren Zustand befindet, kann die jeweilige Fahrt mit dem selbstgestellten Fahrzeug von Fahrschulseite her abgelehnt werden. Selbstgestellte Fahrzeuge mit Schaltgetriebe können nur bei extra gebuchtem Einzelunterricht verwendet werden.

V. Entgelt und Fahrschulpaket

Die Gesamtsumme wird vor Beginn des theoretischen Gruppenkurses geleistet. Ist aber die Gesamtsumme durch zusätzliche (Teil-)Leistungen aufgebraucht, kann die Fahrschule weitere Zahlungen in der Höhe der voraussichtlich anfallenden Gesamtausbildungskosten begehren. Überweisungen an die Fahrschule sind spesen- und abzugsfrei an die **xx mit IBAN: xx und BIC: xx** zu tätigen.

Die Fahrschule garantiert für die Dauer von sechs Monaten den Fahrschultarif des Fahrschulpakets des Anmeldetags unverändert zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen bei gesetzlichen Abgaben oder Steuern, die können mit dem Datum des Inkrafttretens geändert werden. Dauert die Ausbildung länger als sechs Monate ab dem Anmeldetag, ist die Fahrschule berechtigt, den Preis für danach erbrachte (Teil-)Leistungen des Fahrschulpakets des Anmeldetags laut aktuellem Fahrschultarif zu begehren. Dies kann wegen einer Änderung des Kollektivvertrags für die Angestellten in den Fahrschulen Österreichs u. dgl. erfolgen. Eine schriftliche Verständigung an [NACHNAME] [VORNAME] muss dabei nicht erfolgen.

[NACHNAME] [VORNAME] nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die vorgeschriebene Ausbildung samt theoretischer Prüfung eine Gesamtleistung darstellt und zur Gänze zu bezahlen ist. Darüber hinaus gehende, zusätzlich zum Fahrschulpaket gebuchte Fahrschulleistungen (z.B. Lehrbücher u. dgl.), sind zusätzlich zu bezahlen. Eine Rückzahlung eines Teils kommt nur in den in diesem Ausbildungsvertrag geregelten Fällen in Betracht.

Für Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz der Fahrschule in 6830 Rankweil sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, sofern [NACHNAME] [VORNAME] im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Ausbildungsvertrags in diesem Gerichtssprengel den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort hat.

Ich, [NACHNAME] [VORNAME], stimme dem Ausbildungsvertrag zu und unterzeichne rechtsverbindlich.

[FSORT], am [AKTDATUM]

Unterschrift [NACHNAME] [VORNAME]

Wegen der Minderjährigkeit von [NACHNAME] [VORNAME] erklärt sich auch der gesetzliche Vertreter von [NACHNAME] [VORNAME] mit diesem Ausbildungsvertrag einverstanden und gibt dazu ausdrücklich die Zustimmung. Aus Gründen des Nachweises der Legitimität als gesetzlicher Vertreter diesen Ausbildungsvertrag unterzeichnen zu dürfen, wird eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises der Fahrschule übergeben.

[FSORT], am [AKTDATUM]

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

[FSORT], am [AKTDATUM]

Unterschrift Fahrschulbesitzer (Drexel Reinold)